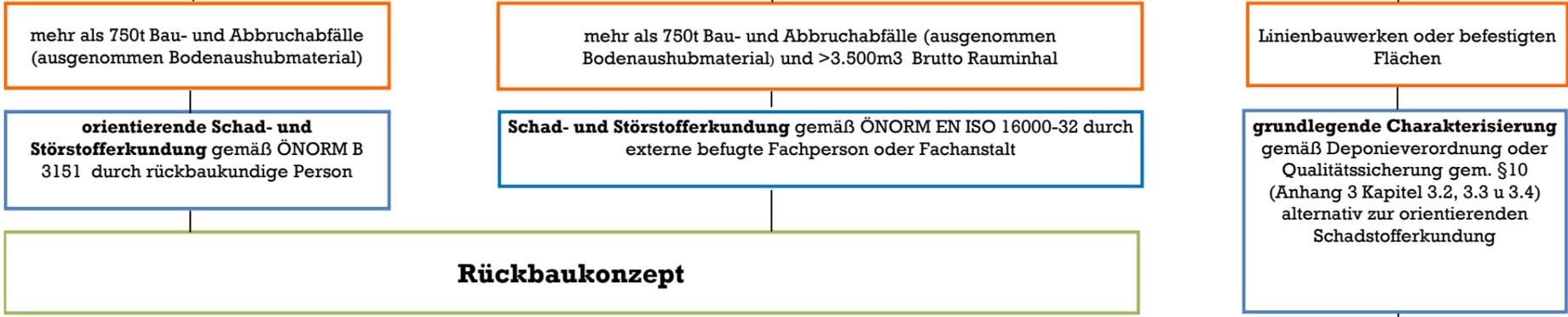


RÜCKBAU von BAUWERKEN



Aus folgenden Abfällen dürfen Recycling-Baustoffe hergestellt werden:

- Konverterschlacke (31220)
- Keramik (31407)
- Bauschutt – keine Baustellenabfälle (31409 bzw. 31409-18)
- Straßenaufbruch (31410)
- Bodenaushub (31411-29 bis 31411-35)
- Betonabbruch (31427 bzw. 31427-17)
- Gleisschotter (31467)
- schlackenhaltiger Ausbauspalt (31498)
- schlackenhaltiges technisches Schüttmaterial (31499)
- Bitumen, Asphalt (54912)
- Straßenkehrriecht (91501-21)

Bauherr: eine natürliche oder juristische Person oder sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit, in deren Auftrag eine Bau- und Abbruchtätigkeit ausgeführt wird.

rückbaukundige Person: ist eine natürliche Person, die eine bautechnische oder chemische Ausbildung besitzt und Kenntnisse über Abbrucharbeiten, Abfall- und Bauchemie und Abfallrecht aufweist (ÖNORM B 3151).

Bauunternehmer: ist eine vom Bauherrn mit der Durchführung von Bau- und Abbruchtätigkeiten beauftragte natürliche oder juristische Person oder sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit.

externe befugte Fachperson oder Fachanstalt/akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle: chemische Analysen dürfen bis zum Ablauf des 31.12.2017 durch befugte Fachpersonen oder Fachanstalten durchgeführt werden, die keine dafür akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen sind.

Der Rückbau hat gemäß ÖNORM B 3151 „Rückbau von Bauwerken als Standardabbruchmethode“ zu erfolgen. Asbestzement, teerhaltige Abfälle, PCB-haltige Abfälle, etc. welche das Recycling erschweren sind zu entfernen, vor Ort zu trennen und einer ordnungsgemäßen Behandlung zuzuführen.

Ist eine Trennung am Anfallsort technisch nicht möglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so hat dies in einer dafür genehmigten Behandlungsanlage zur erfolgen. Gefährliche Abfälle sind von nicht gefährlichen Abfälle und anderen Abfälle jedenfalls vor Ort zu trennen.

Der Hersteller von Recycling-Baustoffen hat die Abfälle beim Entladen durch eine visuelle Kontrolle zu prüfen und zu beurteilen. Weiters hat der Hersteller von Recycling-Baustoffen die Dokumentation des Rückbaus auf Vollständigkeit, Plausibilität und Übereinstimmung mit den angelieferten Abfällen zu prüfen.

Mineralische Abfälle aus einem Abbruch, bei dem insgesamt nicht mehr als 750 t Abbruchabfälle anfallen, können ohne analytische Untersuchung gemäß **Anhang 3** auf derselben Baustelle, auf der die Abfälle angefallen sind, bautechnisch verwertet werden, sofern durch ein alternatives Qualitätssicherungssystem sichergestellt ist, dass diese weitgehend frei von Schad- und Störstoffen sind

Verantwortlichkeiten

	Durchführung und Dokumentation einer Schad- und Störstofferkundung	Durchführung und Dokumentation einer orientierenden Schad- und Störstofferkundung	Durchführung und Dokumentation des Rückbaus	Dokumentation des Rückbaus muss vor Beginn und während des Abbruchs auf der Baustelle auflegen	Weitergabe einer Kopie der Dokumentation des Rückbaus bei Übergabe von mineralische Abfälle oder Holzabfälle an Dritte	Trennung der Abfälle	Bereitstellung von Flächen und Einrichtungen zur Trennung von Abfällen	Aufbewahrung der Dokumentation der Schad- und Störstofferkundung	Aufbewahrung der Dokumentation des Rückbaus	Freigabezustand gemäß ÖNORM B 3151	visuelle Eingangskontrolle (prüfen und beurteilen des Abfall)	Prüfung der Dokumentation des Rückbaus auf Vollständigkeit, Plausibilität und Übereinstimmung	Sicherstellung der Umweltverträglichkeit (Qualitätssicherung)	chemischen Analysen zur Qualitätssicherung	Aufbewahrung der Dokumentation der Qualitätssicherung	Bezeichnung der Recycling-Baustoffe	Übergabe Beiblatt zum Recycling-Baustoff	Aufzeichnung nach Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen	Beachtung der Einsatzbereiche und Verwendungsverbote	Meldung als Hersteller von Recycling-Baustoffen inkl. einer verbindlichen Erklärung über die Einhaltung des Vermischungsverbots	Aufzeichnung und Meldung bei der Übergabe von Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A (Abfallende)	Ausstellung der Konformitätserklärung bei Ende der Abfalleigenschaft (Qualitätsklasse U-A)	Übergabe einer Kopie der Konformitätserklärung an den Übernehmer	Aufbewahrung der Konformitätserklärung
Bauherr	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x									x					x
rückbaukundige Person		x								x														
Bauunternehmer			x	x		x																		
Hersteller von Recycling-Baustoffen											x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x
externe befugte Fachperson oder Fachanstalt	x									x				x										
akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle														x										
Dritter (Übernehmer/Anwender)					x												x		x					x